

RS OGH 1992/1/23 12Os137/91 (12Os138/91), 15Os80/92, 14Os24/93 (14Os25/93)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1992

Norm

StPO §258 Abs1

StPO §271 Abs1

Rechtssatz

Zwar hat nach dem klaren Wortlaut des zweiten Satzes des§ 271 Abs 1 StPO das Protokoll über die Hauptverhandlung (ua) klarzustellen, welche Aktenstücke vorgelesen wurden, doch ist hiezu nicht in jedem Fall eine sämtliche Verlesungsobjekte einzeln erfassende numerative Auflistung erforderlich. Eine prozeßordnungskonforme Eindeutigkeit des Protokollierungswortlauts ist vielmehr regelmäßig bereits dann gewährleistet, wenn die protokollierte Eingrenzung des Verlesungsumfangs im jeweils verfahrensaktuellen Kontext keinen Raum für Mißverständnisse offenläßt. Unter dieser Voraussetzung kann die Formulierung: "Verlesen wird der wesentliche Akteninhalt" dem Gebot einer unmißverständlichen Konkretisierung der vorgenommenen Verlesung - fallbezogen - genügen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 137/91
Entscheidungstext OGH 23.01.1992 12 Os 137/91
- 15 Os 80/92
Entscheidungstext OGH 20.08.1992 15 Os 80/92
Vgl auch
- 14 Os 24/93
Entscheidungstext OGH 20.04.1993 14 Os 24/93
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0098305

Dokumentnummer

JJR_19920123_OGH0002_0120OS00137_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at